

STATUTEN

Skiclub Feldis

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Skiclub Feldis» mit Sitz in Feldis (Gemeinde Domleschg) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die massvolle Förderung des Ski- und Wintersports für einen qualitativ hochwertigen Tourismus in der Gemeinde. Dazu betreibt er die Feldiser Skihütte im Gebiet Plaun Panaglia mit einem Beherbergungs- und Gastronomieangebot für Gäste und Clubmitglieder. Die Bewirtschaftung der Hütte kann in Eigenregie oder durch Verpachtung erfolgen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Leistungen der Mitglieder in Form von jährlichen Mitgliederbeiträgen (MGB) sowie möglichen Frondienstleistungen. Der Verein kann Zuwendungen aller Art entgegennehmen und für den Vereinszweck einsetzen. Ein erzielter Gewinn muss stets im Sinne des Vereinszwecks reinvestiert werden. Eine Gewinnausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck generell unterstützt und bereit ist, jährlich den von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrag zu erbringen, Anzahl Arbeitsstunden oder deren Äquivalent in Geld zu leisten.

- Mitglied
- Ehrenmitglied

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Ein solcher ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Kommt ein Mitglied während eines Vereinsjahres seinen Beitragsverpflichtungen (Art. ^[L1]~~SEP~~4) nicht nach, so ist es im folgenden Vereinsjahr auch ohne formellen Austritt nicht mehr Mitglied. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung aus dem Verein ausschließen.

STATUTEN

Skiclub Feldis

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand^[1]_[SEP]
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im November statt. Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. November bis zum 31. Oktober. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen. Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a. Wahl des Stimmenzählers
- b. Protokoll der letzten GV, Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- e. Beschluss über das Jahresprogramm^[1]_[SEP]
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Mutationen^[1]_[SEP]
- h. Beschluss über traktandierte Verhandlungsgegenstände
- i. Varia

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied oder Ehrenmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Der Präsident/die Präsidentin fällt, wenn nötig den Stichentscheid.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und ist bei Vollzähligkeit beschlussfähig:

dem Präsidenten/der Präsidentin

STATUTEN

Skiclub Feldis

dem Aktuar/in und Vizepräsident/in
dem Kassier/in

Er konstituiert sich selber. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die Personen sind wieder wählbar. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Die Generalversammlung kann den Vorstand bei Bedarf um weitere Chargen erweitern.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre 2 Rechnungsrevisoren/innen, welche die Buchführung kontrollieren.

11. Unterschrift

Der Verein zeichnet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an einer Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung bei der Gemeinde Domleschg zu hinterlegen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung 21. November 2020 angenommen worden und treten unmittelbar in Kraft.

Der Präsident: Peter Riesen

Der Aktuar: Werner Barandun